Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20	PI 11	536

Frauenfeld, 5. September 2023
488

Parlamentarische Initiative von Hanspeter Heeb und Jorim Schäfer vom 5. Juli 2023 „Erleichterter Zugang zu Privatschulen“

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative (PI).

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden PI (2 Erst- und 26 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) wird beantragt, § 34 des Steuergesetzes (StG; RB 640.1) sei wie folgt zu ergänzen:

> [2]*Die Kosten privater Beschulung in anerkannten Privatschulen bis zum Ende der Erstausbildung sind vollständig abziehbar.*

Die Anzahl der bewilligten Privatschulen (11) und die Anzahl der in Privatschulen unterrichteten schulpflichtigen Schulkinder sind im Kanton Thurgau im Regelschulbereich seit einigen Jahren stabil. Von den über 32'000 Schulkindern in der öffentlichen Volksschule im Kanton Thurgau besuchen nur rund 500 eine Privatschule im Kanton Thurgau. Die Anzahl bewilligter Homeschooling-Gesuche steigt hingegen stetig an. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in einem Homeschooling erhöhte sich in den letzten drei Schuljahren von 44 auf 109, wobei der Schwerpunkt auf den Zyklen 1 und 2 lag.

Im Bereich der separativen Sonderschulung gibt es neben den kantonalen Vertragssonderschulen fünf private, kantonal bewilligte Sonderschulen. Unterricht und Betreuung der vom Amt für Volksschule zugewiesenen Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus werden vom Kanton finanziert.

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10
www.tg.ch

Wählen Erziehungsberechtigte eigenverantwortlich eine private Schule, erhalten sie vom Staat keine finanzielle Unterstützung. Eine Ausnahme bilden hochbegabte Schülerinnen und Schüler: Der Kanton unterstützt diesbezüglich die private Nationale Elitesportschule (NET) in Kreuzlingen für erfolgreiche Thurgauer Sportlerinnen und Sportler. Im Bereich der übrigen Hochbegabungen besteht die Möglichkeit, den Unterricht an einer spezialisierten Privatschule durch den Kanton zu finanzieren, wenn die Hochbegabung im Rahmen eines bestätigten Sonderschulstatus ausgewiesen ist.

2. Verfahren

Die eingereichte PI bezieht sich weder auf einen Gegenstand, der gemäss § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) schon als Rechtsgeschäft anhängig ist, noch wird der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage, die innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden soll, vorbereitet.

3. Stellungnahme

3.1. Steuerrechtliche Einschätzung

Der neue Steuerabzug soll als allgemeiner Abzug ausgestaltet werden. Bei allgemeinen Abzügen handelt es sich um sozialpolitisch motivierte Abzüge (REICH/VON AH/BRAWAND, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Staats- und Gemeindesteuern, 4. Aufl., Basel 2022, Art. 9 N 21). Gemäss Art. 129 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) legt der Bund die Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden fest. Die Harmonisierung erstreckt sich laut Art. 129 Abs. 2 BV auf die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuern, das Verfahrensrecht und das Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge. Diese Harmonisierungskompetenz hat der Bund mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Staats- und Gemeindesteuern (SR 642.14; StHG) umgesetzt. Das StHG legt die Grundzüge für den kantonalen Gesetzgeber verbindlich fest. Nur im Bereich der Steuertarife, der Steuersätze und der Steuerfreibeträge kann dieser autonom legiferieren (Art. 1 Abs. 3 StHG).

Die in § 34 StG geregelten allgemeinen Abzüge sind durch Art. 9 Abs. 2 StHG abschliessend vorgegeben. Der kantonale Gesetzgeber kann daher keinen über den Katalog von Art. 9 Abs. 2 StHG hinausgehenden Steuerabzug einführen (siehe Art. 9 Abs. 4 StHG). Würde der PI Folge geleistet, könnte die StHG-widrige kantonale Steuergesetzbestimmung nicht angewendet werden (Art. 72 Abs. 2 StHG), da sie bundesrechtswidrig wäre.

3.2. Inhaltliche Einschätzung

Das Anliegen der PI erscheint insoweit nachvollziehbar, als dass Erziehungsberechtigte von Kindern, die ausserhalb der Volksschule kostenpflichtig beschult werden, gleichzeitig die Kosten der Privatschule tragen und Steuern für die Volksschule bezahlen. Dies führt immer wieder zu Fragen und vereinzelten Rechtsmittelverfahren. Die Konstellation, eine staatliche Leistung mitzufinanzieren, die selbst nicht bezogen wird, ist indes in Solidarsystemen ein Normalfall. Bei Entrichtung einer Steuer besteht kein Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung. So bezahlen etwa auch kinderlose Personen Steuern an die Schulgemeinde, und wirtschaftlich gut gestellte Erziehungsberechtigte beteiligen sich aufgrund der progressiv ansteigenden Besteuerung stärker an den Kosten der Volksschule als andere Familien. Bereits aus diesem Grund ist die PI abzulehnen.

Die PI dürfte aufgrund der gesteigerten finanziellen Attraktivität zu einer Erhöhung der Zahl von Kindern in Privatschulen und allenfalls auch im Homeschooling führen, sofern die gesetzlichen Grundlagen auch diesbezüglich angepasst würden. In erster Linie würden finanziell gut gestellte Familien vom vorgeschlagenen Steuerabzug profitieren. Familien mit knappem Budget könnten sich wegen der hohen Kosten den Besuch einer Privatschule nicht leisten. Damit könnte die Umsetzung der PI zu einer schulischen Segregation nach Finanzkraft der Eltern führen, was der wichtigen Sozialisierungsfunktion der Volksschule abträglich wäre. Auch ein Szenario, in dem bestimmte religiöse oder staatskritische politische Ansichten verstärkt private Schulungsformen suchen würden, ist denkbar. Würde der Zugang zu privater Beschulung erleichtert, würde auch diesbezüglich eine Beeinträchtigung der integrativen und verbindenden Funktion der Volksschule drohen.

4. Antrag

Die Umsetzung der PI würde gegen das StHG verstossen, weshalb ein neuer § 34 Abs. 2 StG nicht angewandt werden könnte. Sie überzeugt zudem inhaltlich nicht, da integrative und verbindende Elemente der Volksschule gefährdet würden. Im schlechtesten Fall würden vermögende, religiöse oder staatskritische Kreise ihre Kinder integral aus dem öffentlichen Schulleben fernhalten. Der Regierungsrat empfiehlt daher, die PI nicht zu unterstützen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT · DES KANTONS THURGAU ·